STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 78.241 vom 20. Januar 1999

A.75.318/XIII-163

In der Rechtssache : 1. **HOFFMEISTER** Walter Jakob,
2. **MEYER** Christel,

Wahldomizil bei Didier MATRAY
Rechtsanwalt,
boulevard Frère-Orban 34/24
4000 Lüttich,

gegen :

die Wallonische Region, vertreten durch ihre Regierung,

Wahldomizil bei Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 7 c/072
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 12. August 1997 eingereichten Klageschrift, mit der Walter Jakob HOFFMEISTER und Christel MEYER die Nichtigerklärung des Beschlusses des Ministers der Raumordnung vom 22. Mai 1997 beantragen, durch die der Beschluß der Permanentdeputation Lüttich vom 6. April 1995, in dem eine Baugenehmigung für einen Anbau an ihr Haus in der Walhorner Straße 16 in Kettenis geweigert wurde, bestätigt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 13. Mai 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der Kläger;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 29. Juli 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 28. September 1998 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau M. BERTHA, Rechtsanwältin, loco Herrn D. MATRAY, Rechtsanwalt, die für die Kläger erscheint, und von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt wie folgt zusammengefaßt werden kann :

1. Am 13. September 1994 beantragten die Kläger eine Genehmigung "für die Errichtung eines Anbaues am Gebäude (Regularisierung)" Walhorner Straße 16 in Kettenis (Gemeinde Eupen).

Am 15. Dezember 1994 gab der beauftragte Beamte ein ungünstiges Gutachten ab.

Durch Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Eupen vom 19. Dezember 1994 wurde der Antrag auf eine Baugenehmigung abgelehnt.

2. Am 13. Februar 1995 legten die Kläger Berufung bei der Permanentdeputation ein.

Durch Beschluß der Permanentdeputation von Lüttich vom 6. April 1995 wurde dieser Einspruch "für zulässig" erklärt, aber, weil unbegründet, abgelehnt.

3. Am 18. Mai 1995 erhoben die Kläger Einspruch gegen den Beschluß der Permanentdeputation.

Am 22. Januar 1996 schrieb der Anwalt der Kläger an das Städtebauamt der Wallonischen Region :

" Concerne : demande de permis de bâtir de Monsieur et Madame HOFFMEISTER-MEYER - Recours du 18.5.1995 contre la décision de la députation permanente du conseil provincial, commune : Eupen

(...)

Nous avons l'honneur de porter à votre connaissance que nous sommes les conseils de Monsieur et Madame HOFFMEISTER-MEYER, domiciliés à 4701 Kettenis, Walhorner Straße 16.

Nous succédons à Maître GRIMAR, avocat à 4700 Eupen, rue d'Aix-la-Chapelle 67.

Le 18 mai 1995, Maître GRIMAR a introduit un recours contre la décision de la députation permanente du conseil provincial rendue le 18 avril 1995.

Le 19 juin 1995, Maître GRIMAR vous a transmis cinq exemplaires du plan ainsi que deux timbres fiscaux de 90 BEF.

Nous nous permettons de vous rappeler ce qui suit :

1. Le 19 décembre 1994, la ville d'Eupen refuse la demande d'un permis de bâtir introduit par les époux HOFFMEISTER-MEYER, domiciliés à 4701 Eupen-Kettenis.

La demande portait sur la construction d'une petite annexe à leur maison d'habitation située à Kettenis, Walhorner Strasse 16.

Le refus se base sur un avis négatif rendu par le fonctionnaire délégué conformément à l'article 42 du CWATU. Cet avis est motivé comme suit :

(...).

2. Le 14 février 1995, Monsieur et Madame HOFFMEISTER ont introduit un recours contre la décision de la ville de Liège.

La députation permanente de Liège a toutefois confirmé la décision litigieuse.

3. C'est ainsi que le 18 mai 1995 un recours a été introduit devant l'Exécutif de la Région wallonne.

Outre les arguments invoqués dans le recours vous adressé par Maître GRIMAR, nous nous permettons d'insister sur ce qui suit :

(...).

Au surplus, nous nous référons aux arguments développés dans le recours introduit le 18 mai 1995.

(...)".

4. Am 25. April 1996 antwortete die Verwaltung, daß das Schreiben vom 22. Januar 1996 nicht als ein Erinnerungsschreiben im Sinne des Artikels 52, § 2, Absatz 4, des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe betrachtet werden könne; demzufolge sei die Frist von 30 Tagen nicht anwendbar.

5. Durch Beschluß des Ministers für Raumordnung vom 22. Mai 1997 wurde der Einspruch verworfen und der Beschluß der Permanentdeputation vom 6. April 1995 bestätigt.

Es handelt sich um die angefochtene Entscheidung;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem ersten Klagegrund anführen, es sei gegen Artikel 52, § 2, Absätze 4 und 5, des Wallonischen Gesetzbuches über Städtebau und

Raumordnung dadurch verstoßen worden, daß eine Verweigerungsentscheidung getroffen worden sei, obwohl die Frist von 30 Tagen nach Eingang eines Einschreibebriefes seitens der Kläger abgelaufen sei, während die Kläger nach Ablauf dieser Frist "ohne weiteres" mit den Arbeiten hätten beginnen können;

In der Erwägung, daß das in Artikel 52, § 2, Absatz 5, vorgesehene Erinnerungsschreiben hinsichtlich der Regierung als eine Inverzugsetzung erscheint und demzufolge deutlich auf das Vorhaben des Antragstellers hinweisen muß, auf Artikel 52, § 2, Absätze 4 und 5, zurückzugreifen; daß Artikel 52, § 2, Absatz 4, jedoch weder den Gebrauch von präzisen Formvorschriften noch den einer bestimmten Rechtsterminologie auferlegt, so daß es demjenigen, der eine Genehmigung beantragt, freisteht, nach eigenem Gutdünken zu formulieren, daß er vorhat, die Regierung zu einer Äußerung aufzufordern; daß außerdem nicht zu übersehen ist, daß die betreffende Person, solange sie keine Genehmigung bekommen hat, als Antragsteller anzusehen ist und natürlich geneigt sein wird, in ihrem Erinnerungsschreiben auf zu kategorische Formulierungen zu verzichten, da sie befürchtet, hiermit den Eindruck zu erwecken, daß sie den Behörden Vorwürfe macht; daß man außerdem von den Behörden, - die das Gesetz und ihre Verpflichtungen kennen, - erwarten darf, daß sie Hilfsbereitschaft und Verständnis an den Tag legen, selbst wenn sie sich bezüglich des Inhalts Ihrer Entscheidung nur vom allgemeinen Interesse leiten lassen müssen;

In der Erwägung, daß der Brief vom 22. Januar 1996, den der Rechtsanwalt der Kläger an die Generaldirektion der Raumordnung und des Wohnungswesens gerichtet hat, unter Berücksichtigung der faktischen Umstände der Sache zu beurteilen ist; daß zu der Zeit, als die Kläger ihren Einschreibebrief vom 22. Januar 1996 der Verwaltung zugesandt haben, letztere die in Artikel 52, § 2, Absatz 4, der Ordnung halber vorgesehene Frist von

sechzig Tagen nämlich weitgehend überschritten hatte; daß der Brief nach der Sitzung vom 11. Dezember 1995, in der das Strafgericht Eupen darüber zu entscheiden hatte, ob der von den Klägern errichtete Anbau eine strafbare Handlung darstellte oder nicht, abgesandt worden ist; daß bei dieser Sitzung in Anwesenheit des beauftragten Beamten entschieden wurde, die Sache auf den 11. März 1996 zu vertagen, um den Klägern die Möglichkeit zu geben, von der Wallonischen Region eine Entscheidung bezüglich ihren Einspruch gegen die Ablehnung ihres Baugenehmigungsantrags zu erhalten; daß die Kläger in ihrem Brief vom 22. Januar 1996 die Behörde an ihren Baugenehmigungsantrag als auch an ihren Einspruch vom 18. Mai 1995 erinnert haben und den Wunsch nach einer positiven Antwort ausgedrückt haben; daß die von den Klägern vermittelte Aufzählung der bis dahin in bezug auf ihren Antrag und den bei der Regierung der Wallonischen Region eingereichten Einspruch getroffenen Entscheidungen nur Sinn hat, wenn sie als eine Erinnerung an die aufeinanderfolgenden im Dekret vorgesehenen Stufen und somit auch als ein Hinweis auf die letzte, in Artikel 52, § 2, Absätze 4 und 5, vorgesehene Stufe aufgefaßt wird; daß der Umstand, daß die Kläger verschiedene Punkte betont haben, die die im Einspruch angeführten Argumente ergänzen, der im Brief enthaltenen Erinnerung keinen Abbruch tut;

In der Erwägung, daß das Strafgericht Eupen in seinem Urteil vom 30. Juni 1997 erkannt hat, daß die Kläger "in Anwendung des Artikels 52, § 2, Absatz 5, des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches im Besitze einer ordentlichen Baugenehmigung sind"; daß das Gericht der Ansicht war, daß aus dem Erinnerungsschreiben der Kläger "klar ersichtlich ist, daß sie sowohl auf den Ablauf der Frist als auch auf eine Entscheidung bestanden haben";

In der Erwägung, daß der Brief unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise als das in Artikel 52, § 2,

Absatz 4, genannte Erinnerungsschreiben anzusehen ist, so daß man davon ausgehen muß, daß der angefochtene Beschluß vom 22. Mai 1997 nach Ablauf der in Artikel 52, § 2, Absatz 4, genannten Frist gefaßt worden ist; daß der Klagegrund begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Beschluß des Ministers der Raumordnung vom 22. Mai 1997 zur Bestätigung des Beschlusses der Permanentdeputation Lüttich vom 6. April 1995, in dem eine Baugenehmigung für einen Anbau an ihren Haus der Kläger Walter Jakob HOFFMEISTER und Christel MEYER in der Walhorner Straße 16 in Kettenis katastriert Flur D, 42W, geweigert wurde, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 14.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 20. Januar 1900 neunundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
die Frauen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.